



PAG-Novelle 2020/21

Mehr Transparenz

Mehr Übersichtlichkeit

Mehr Betroffenenrechte



PAG-Novelle 2020/21

Mehr Transparenz – Mehr Übersichtlichkeit – Mehr Betroffenenrechte

Warum wird das PAG erneut geändert?

Der Ministerrat hatte am 12. Juni 2018 die Einrichtung einer Kommission zur Begleitung des neuen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) beschlossen. Die PAG-Kommission wurde daraufhin durch die Bayerische Staatsregierung gebeten, die Umsetzung des PAG eng zu begleiten und unabhängig zu prüfen.

Mit den aktuellen Änderungen des PAG setzen wir die Vorschläge der PAG-Kommission und die Vorgaben des Koalitionsvertrags um. So werden beispielsweise die Richtervorbehalte transparenter und anwenderfreundlicher gestaltet.

Was hat die PAG-Kommission empfohlen?

Die PAG-Kommission legte am 30. August 2019 ihren Abschlussbericht vor.

Dieser hat bestätigt, dass das bestehende PAG mit den zentralen Änderungen aus den Jahren 2017 und 2018 im Grundsatz in Ordnung ist. So hat die PAG-Kommission beispielsweise gegen die Einführung der „drohenden Gefahr“ als neuen Gefahrenbegriff keine grundlegenden Bedenken geäußert. Auf der anderen Seite hat die Kommission darüber hinaus auch konkrete Anregungen unterbreitet, wie das PAG weiterentwickelt werden könnte.

Der vollständige Abschlussbericht der PAG-Kommission kann unter www.pag.bayern.de abgerufen werden.

Was soll im Detail geändert werden?

1. Mehr Transparenz durch klare Definitionen

Der Begriff der „konkreten Gefahr“ wird im Gesetz selbst definiert (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 PAG n.F.). Ebenso wird die „drohende Gefahr“ in einer eigenen Norm bestimmt (Art. 11a PAG n.F.). Dabei wird auch das Verhältnis zwischen der „konkreten“ und der „drohenden Gefahr“ im Gesetz klarer geregelt (Art. 11a Abs. 1 PAG n.F.). Damit wird klargestellt, dass die konkrete Gefahr der Hauptanwendungsfall für ein Einschreiten der Polizei bleiben soll.

2. Weniger Befugnisse bei „drohender Gefahr“

Die „bedeutenden Rechtsgüter“, zu deren Schutz die Polizei beim Vorliegen einer drohenden Gefahr handeln darf, werden enger gefasst (Art. 11a Abs. 2 PAG n.F.). Insbesondere erfolgt eine Streichung der „erheblichen Eigentumspositionen“. Eine Beschränkung der polizeilichen Befugnisse erfolgt beim Schutzgut der „sexuellen Selbstbestimmung“. Hier darf die Polizei nur noch bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen einschreiten. Beschränkungen gibt es auch für das Schutzgut „Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt“. Hier kann die Polizei künftig nur noch zum Schutz von „Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgütern von mindestens überregionalem Rang“ tätig werden.

3. Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Im Zusammenhang mit Kontrollstellen der Automatischen Kennzeichenerkennung erfolgt eine Anpassung der bestehenden Regelung des Art. 13 PAG auf Grundlage der Feststellungen des BVerfG in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018, Az. 1 BvR 142/15 (Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG).

4. Verschärfte Regelungen für DNA-Analyse

Die Regelungen zur DNA-Analyse als erkennungsdienstliche Maßnahme (Art. 14 Abs. 3 PAG) und zur Analyse un-

bekanntes DNA-Spurenmaterial (Art. 32a PAG n.F.) werden im Hinblick auf die Feststellungen der PAG-Kommission vor allem in verfahrensrechtlicher Hinsicht ergänzt. Insbesondere wird ein grundsätzlicher Richtervorbehalt eingeführt. Darüber hinaus wird in dieser Vorschrift die Möglichkeit der Untersuchung der „biogeographischen Herkunft“ gestrichen.

Die Voraussetzungen für die Identifizierung eines Verstorbenen oder einer hilflosen Person mittels molekular-genetischer Untersuchung (DNA-Analyse) außerhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren werden auf Anregung der PAG-Kommission nun ausdrücklich geregelt (Art. 14 Abs. 4 PAG). Auch hier wird die Untersuchung von Proben unter einen Richtervorbehalt gestellt.

5. Reduzierte Höchstdauer des Gewahrsams

Die zulässige Höchstdauer eines richterlich angeordneten Gewahrsams wird von bisher drei Monaten auf längstens einen Monat reduziert. Sie kann künftig nur bis zu einer Gesamtdauer von maximal zwei Monaten verlängert werden (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 PAG n.F.). Damit wird der Forderung der PAG-Kommission nach einer „deutlichen Reduzierung“ der zulässigen Höchstdauer einer Gewahrsamsanordnung gefolgt.

6. Besserer Rechtsschutz für Betroffene

Die Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene eines präventiven Gewahrsams werden umfassend ausgebaut. Insbesondere wird im PAG klargestellt, dass jeder, dem nach richterlicher Entscheidung über das Ende des Tages nach seiner Gewahrsamnahme hinaus die Freiheit entzogen wird, von Amts wegen ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt wird (Art. 97 Abs. 4 PAG n.F.).

7. Beschränkung des Einsatzes von Body-Cams in Wohnungen

Im Zusammenhang mit dem Einsatz der Body-Cam in Wohnungen wird auf Empfehlung der PAG-Kommission ein Richtervorbehalt für die Nutzung der Aufzeichnungen

zum Zwecke der Gefahrenabwehr eingeführt (Art. 33 Abs. 4 Satz 5 PAG n.F.).

Dem Betroffenen gegenüber soll der Einsatz von Body-Cams in Wohnungen in geeigneter Weise dokumentiert werden (Art. 33 Abs. 4 Satz 4 PAG n.F.), etwa indem von der Polizei ein Informationsblatt ausgehändigt wird.

Darüber hinaus wird für den Betroffenen die Möglichkeit, über die mit der Body-Cam aufgezeichneten Bild- und Tonaufnahmen Auskunft zu erhalten, im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben (Art. 65 PAG).

8. Mehr Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit

Neben der Einführung neuer Richtervorbehalte erfolgt eine Aufzählung derjenigen Maßnahmen, die einem grundsätzlichen Richtervorbehalt unterliegen, gebündelt an einer zentralen Stelle im Gesetz (Art. 94 PAG n.F.). Zudem wird der grundsätzliche Richtervorbehalt auch in den jeweiligen Befugnisnormen transparenter geregelt.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften werden entsprechend der Empfehlung der PAG-Kommission ergänzt und in einem neuen Abschnitt an zentraler Stelle im Gesetz zusammengefasst (IX. Abschnitt „Richtervorbehalte; Gerichtliches Verfahren“).

Es werden im PAG zusätzlich einige notwendige rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen. So wird beispielsweise die bestehende Vorschrift des Art. 36 PAG leserlicher und damit anwenderfreundlicher gestaltet oder die Angaben in Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 „Leib, Leben“ an den sonst im Gesetz üblichen Wortlaut „Leben, Gesundheit“ angepasst.

Neue Befugnisse für die Polizei werden damit nicht geschaffen.

9. Rechtsbeschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht

Es wird eine Rechtsbeschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht (BayObLG) eingeführt (Art. 99 PAG n.F.). Auch hiermit wird eine Empfehlung der PAG-Kommission umgesetzt.

10. Besserer Opferschutz

Die im Zeugenschutz bereits etablierten Grundsätze und Standards für umfassende Schutzmaßnahmen werden im PAG für den Bereich des Operativen Opferschutzes festgeschrieben (Art. 92 PAG n.F.). Hierbei handelt es sich um eine aus Gründen des effektiven Opferschutzes notwendige Änderung.

Werden die Bürgerrechte durch die Novelle gestärkt?

Ja. Beispiele hierfür sind die Bestellung eines Rechtsanwalts von Amts wegen bei Gewahrsam über einen Tag mit richterlicher Entscheidung, die Verkürzung der maximalen Gewahrsamsdauer sowie die Einführung neuer Richtervorbehalte bei DNA-Untersuchungen.

Die Änderungen am PAG wurden allesamt mit dem Fokus der Anwenderfreundlichkeit und Transparenz für Bürgerinnen und Bürger vorgenommen. Hierzu dienen eindeutige Vorschriften, die nicht erst interpretiert werden müssen, wie etwa die neue klare Regelung des gerichtlichen Verfahrens.

Wo finde ich weitere Informationen?

Auf der Seite www.pag.bayern.de hält das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration umfassende Informationen zur PAG-Novelle bereit, u.a. eine ausführliche FAQ-Liste.

Das Polizeiaufgabengesetz wird mit der Novelle verbessert, optimiert und abgerundet.

Weitere Informationen zum PAG: www.pag.bayern.de

Das Bayerische Innenministerium in den Sozialen Medien:



www.twitter.com/BayStMI



www.instagram.com/BayStMI



www.facebook.com/BayStMI

IMPRESSUM

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Sachgebiet Kommunikation und Bürgerdialog
Odeonsplatz 3
80539 München

Telefon (089) 2192-01
Telefax (089) 2192-12225
poststelle@stmi.bayern.de
www.innenministerium.bayern.de

U-Bahnlinie U3, U4, U5, U6
Buslinie 100, 153
Haltestelle Odeonsplatz

HINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.